



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Ordnung für die Praxissemester

I. Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Praxissemester in Studiengängen der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Osnabrück, in denen ein oder zwei Praxissemester vorgeschrieben sind.

§ 2 Ziele

Ziel der Praxissemester ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage der jeweils im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen berufspraktisches Wissen und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen seitens der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt und angewendet werden.

§ 3 Beauftragte für das Praxissemester

- (1) Die/der den Studiengängen zugeordnete Studiendekanin/Studiendekan ist verantwortlich für Praxissemester. Sie/er klärt die zwischen den Vertragspartnern auftretenden Fragen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die oder der die Tätigkeiten der/des Studierenden in der Ausbildungsstelle koordiniert.

II. Teil Erstes Praxissemester

§ 4 Grundsätze

- (1) Das erste Praxissemester wird als Bestandteil des Hauptstudiums in der Regel im 5. Semester absolviert. Näheres wird in den besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelt. Das Praxissemester umfasst einschließlich Urlaubs- und Berichtszeiten einen Zeitraum von insgesamt 26 Wochen. Davon werden 20 Wochen zusammenhängend durchgeführt und durch einen Praxissemesterbericht ergänzt. Bei erheblichen Abwesenheitszeiten wird der Zeitraum entsprechend verlängert. Eine Verlängerung wegen des Besuchs von Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen.

...

- (2) Das erste Praxissemester wird in fachlich geeigneten Unternehmungen oder anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) außerhalb der Fachhochschule Osnabrück nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, der/dem Studierenden und der Fachhochschule abzuschließenden Vertrages durchgeführt.
- (3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Semesters aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans möglich.
- (4) Zum ersten Praxissemester ist zugelassen, wer 80 Leistungspunkte des Grundstudiums nachgewiesen hat. In nicht modularisierten Studiengängen wird zugelassen, wer die Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums bis auf Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS erbracht hat. Außerdem müssen alle Leistungen des ersten Semesters erbracht worden sein.
- (5) Während des Praxissemesters bleiben Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 5 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet,
 1. sich rechtzeitig in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan um einen Praxissemesterplatz zu bemühen,
 2. sich entsprechend den Zielsetzungen des Praxissemesters zu verhalten,
 3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 4. der Ausbildungsstelle die Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von insgesamt mehr als einer Woche ist der zuständige Studiendekan zu benachrichtigen,
 6. einen Praxissemesterbericht vor Beendigung der Tätigkeit in Absprache mit den Betreuern bei der Ausbildungsstelle zu erstellen,
 7. sich zum Studium im Praxissemester ordnungsgemäß zurückzumelden,
 8. im Anschluss an das Praxissemester an einem Praxissemesterseminar teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,
 1. die Studierende/den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters projektorientiert einzusetzen und zum selbstständigen fachbezogenen Arbeiten anzuleiten,
 2. die Studierende/den Studierenden für Prüfungen in der Fachhochschule und für Studientage freizustellen,
 3. der Fachhochschule eine Betreuung des/der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 4. der Studierende/den Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen

...

- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine fachlich betreuende Person, die der oder dem Studierenden zugeordnet ist.

§ 7 Betreuung durch die Fachhochschule

- (1) Die Fachhochschule berät Studierende bei der Suche nach einem Praxissemesterplatz und leistet erforderlichenfalls Hilfestellung.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das Praxissemester vorbereitet.
- (3) Die oder der Studierende sucht sich eine fachlich betreuende Hochschullehrerin oder einen fachlich betreuenden Hochschullehrer. Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann nach Absprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in abweichend davon eine/n andere/n Hochschullehrer/in mit der Betreuung beauftragen.

§ 8 Bewertung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auf der Grundlage der Dauer des absolvierten ersten Praxissemesters, des Praxissemesterberichts sowie des Praxissemesterseminars mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Erfolgt die Bewertung "nicht bestanden", entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt die Leistungen zu wiederholen sind.

III. Teil Zweites Praxissemester

§ 9 Grundsätze

- (1) Das zweite Praxissemester wird als Bestandteil des Hauptstudiums in der Regel im 8. Semester durchgeführt. Es umfasst einschließlich Urlaubs- und Berichtszeiten einen Zeitraum von 26 Wochen. Davon werden 20 Wochen zusammenhängend durchgeführt. In der Regel wird im zweiten Praxissemester die Diplomarbeit angefertigt.
- (2) Das zweite Praxissemester wird in fachlich geeigneten Unternehmungen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) auch innerhalb der Fachhochschule nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, der/dem Studierenden und der Fachhochschule abzuschließenden Vertrages durchgeführt.
- (3) Zugelassen ist, wer das erste Praxissemester erfolgreich absolviert hat und wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nach der Diplomprüfungsordnung erfüllt.
- (4) Während des zweiten Praxissemesters bleiben Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

...

§ 10 Pflichten der Studierenden und der Ausbildungsstellen

Für die Pflichten der Studierenden und der Ausbildungsstellen gelten oben genannten Paragraphen sinngemäß.

§ 11 Betreuung und Bewertung

- (1) Die Studierenden werden in der Regel von Prüfern der Diplomarbeit betreut. Das zweite Praxissemester ist bestanden, wenn die Diplomarbeit von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- (2) Wird während des zweiten Praxissemesters keine Diplomarbeit angefertigt, müssen die Aufgaben projektorientiert und einer fachbezogenen Tätigkeit einer Diplom-Ingenieurin/eines Diplom-Ingenieurs bzw. einer Diplom-Informatikerin/eines Diplom-Informatikers entsprechen. Die §§ 5 bis 8 gelten sinngemäß.

IV. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.